

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses über die **3. Änderung des Bebauungsplanes**
der Gemeinde Irchenrieth für das Gebiet

"Irchenrieth Süd I"

Die Gemeinde Irchenrieth hat mit Beschluss vom 17.09.2002 die 3. Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet "Irchenrieth Süd I" als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Schirmitz, Hauptstraße 12, 92718 Schirmitz, Zimmer 21, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Irchenrieth, 19. September 2002

Bekanntmachungsnachweis

Anschlag an den Amtstafeln

Ausgehängt am: 20.09.2002

Abgenommen am: 07.10.2002

Für die Richtigkeit:

Tag: 14.10.2002.....

Gemeinde Irchenrieth

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses über die **4. Änderung des Bebauungsplanes**
der Gemeinde Irchenrieth für das Gebiet

"Irchenrieth Süd I"

Die Gemeinde Irchenrieth hat mit Beschluss vom 23.06.2003 die 4. Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet "Irchenrieth Süd I" als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Schirmitz, Hauptstraße 12, 92718 Schirmitz, Zimmer 21, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Irchenrieth, 04. Juli 2003

Bekanntmachungsnachweis

Anschlag an den Amtstafeln

Ausgehängt am: 07.07.2003

Abgenommen am: 24.07.2003

Für die Richtigkeit:

Tag: 24.07.2003

Gemeinde Irchenrieth